

20/SN-355/ME von 4



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 56	-GE/10...F4
Datum: 17. OKT. 1994	
Verteilt 19. Okt. 1994 U	

Abteilung für Bildungspolitik
und Wissenschaft

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien, Postfach 108

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

Ihre Zahl/Nachricht vom

GZ 671.800/92-V/8/94, 10.8.94

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

Wiss 151/94/DrRo/SM

Dr Claudia Rosenmayr-Klemenz

Tel: +43(1)50105/4082

Fax: +43(1)50206-281

Datum

7.10.1994

Betrifft: Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU; Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum Entwurf einer begleitenden Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle zum Beitritt Österreichs zur EU wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen:

Im Hinblick auf die Bedeutung der Wirtschaftskammerorganisation für das wirtschaftliche und soziale Leben Österreichs müßte im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung und Ergänzung des B-VG auch eine verfassungsrechtliche Verankerung des - derzeit nur auf einfachgesetzlicher Ebene (§ 6 Abs 3 HKG idF der 11. HKG-Novelle, BGBl 661/1994) vorgesehenen - Informations- und Stellungnahmerechts der Wirtschaftskammer Österreich zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union erfolgen. Zumal gem Art 23 d Abs 1 des Entwurfs den Ländern und vor allem auch den Gemeinden ein Informations- und Stellungnahmerecht nicht nur zu jenen Vorhaben gewährleistet wird, die in ihren selbständigen Wirkungsbereich fallen, sondern auch in allen Angelegenheiten, die "sonst für sie von Interesse sein könnten" (bzw "wichtige Interessen" der Gemeinden berühren), scheint es durchaus systemkonform, gerechtfertigt und auch notwendig, den gesetzlichen Interessenvertretungen dieselbe Mitwirkungsmöglichkeit im Rahmen der Europäischen Union zu gewährleisten. Wenn gegenüber Ländern und Gemeinden - wie in den Erl/RV zur B-VG-Novelle 1992, BGBl Nr 276, betont wurde - eine Informationsverpflichtung des

Bundes mit weitreichendem Umfang eingeräumt ist, bleibt unverständlich, weshalb den Trägern der wirtschaftlichen Selbstverwaltung keine vergleichbare Informationsmöglichkeit verfassungsrechtlich eingeräumt wird.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Zu Art 23 c:

In Abs 3 müßte sprachlich eindeutig zum Ausdruck gebracht werden, daß die "eingeholten Vorschläge" von der Bundesregierung auch berücksichtigt werden. Die vorgeschlagene Formulierung erscheint diesbezüglich nicht ausreichend. Eine Formulierung nach dem Muster der Art 134 Abs 2 bzw Art 147 Abs 2 B-VG ("... auf Vorschlag...") scheint die Bedeutung des Mitwirkungsrechts bei der Bestellung von Organmitgliedern besser zum Ausdruck zu bringen.

Im übrigen wird nachdrücklich ersucht, die Formulierung "der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens" durch die konkrete Bezeichnung der betroffenen Interessenvertretungen zu ersetzen, wobei jedenfalls auch die Wirtschaftskammer Österreich genannt sein müßte. Nach der Fassung des Entwurfes bliebe offen, welche beruflichen Vertretungen zur Erstattung von Vorschlägen eingeladen werden.

Zu Art 23 d und Art 23 e:

Im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen - insb dem Informations- und Stellungnahmerecht des Nationalrates - müßte auch das, bereits in den allgemeinen Bemerkungen dieser Stellungnahme geforderte, Mitwirkungsrecht der gesetzlichen Interessenvertretungen normiert werden. Die Formulierung könnte entsprechend der Regelung für die Gemeinden (vgl 372 BlgNR 18. GP, Erl zu Art 10 Abs 5 B-VG) auf eine Bindungsverpflichtung verzichten.

Ungeachtet der Tatsache, daß eine dem Art 23 d Abs 2 des Entwurfes gleichlautende Bestimmung bereits in Art 10 Abs 5 B-VG besteht, scheint die Möglichkeit von Stellungnahmen der Länder bzw des Nationalrates "aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen" abzuweichen, äußerst unklar und vor allem völlig praxisfremd. Auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 372 BlgNR, 18. GP, mit der Art 10 Abs 5 B-VG geschaffen wurde, bieten keine ausreichende Erklärung für diese unbestimmten Begriffe. Schon jetzt zeigt sich am Beispiel der Mitwirkung von Regierungsvertretern als Beobachter in den Arbeitsgruppen des EU-Ministerrats, daß eine einmalige verbindliche Vorgabe der Verhandlungslinie für den gesamten Prozeß der

EU-Rechtserzeugung in der Praxis vollkommen unrealistisch wäre. Nach Meinung der Wirtschaftskammer Österreich könnte nur durch Einsetzung begleitender und flexibel agierender Beratungsgremien eine zielführende Steuerung der österreichischen Mitwirkung an "Vorhaben der EU" bewirkt werden. Die vorgeschlagene Regelung ist dafür jedenfalls ungeeignet und birgt die Gefahr ständiger politischer Konflikt und Verfassungsverletzungen.

Zu Art 23 g:

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung stellt sich zum einen die Frage, ob für jede - auch geringfügige - Änderung des Vertrages über die Europäische Union einschließlich der Gemeinschaftsverträge eine qualifizierte Mehrheit nötig ist. Zum anderen scheint die Frage einer allfälligen Volksabstimmungspflichtigkeit künftiger EU-Vertragsänderungen - auch durch den Hinweis in den Erläuterungen - nicht ausreichend beantwortet. Klare Aussagen im Verfassungstext selbst wären in dieser Hinsicht wünschenswert.

Zu Art 137 ff:

Die Wirtschaftskammer Österreich vermißt im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Entwurf einer Novelle zum B-VG die Auseinandersetzung mit der Stellung des VfGH im Rahmen der EU. Zumindest in den Erläuterungen sollte auf die Frage einer Kompetenz des VfGH zur Feststellung der EU-Widrigkeit österreichischen Rechts eingegangen und das Fehlen einer derartigen Kompetenz begründet werden. Aus Rechtssicherheitserwägungen wäre es nämlich jedenfalls begrüßenswert, dem VfGH ausdrücklich die Befugnis zur Aufhebung österreichischer Rechtsvorschriften einzuräumen, die gegen EU-Recht verstoßen (vgl in diesem Sinn auch Holzinger, Gravierende verfassungsrechtliche Änderungen im Zusammenhang mit einem österreichischen EG-Beitritt, JBI 1993, 2). Im übrigen fehlt - zumindest in den Erläuterungen - auch die Beantwortung der Frage eines allenfalls geänderten Verständnisses des Art 89 B-VG im Hinblick auf die sich aus dem Europarecht ergebenden Verpflichtungen für die Gerichte. Die Möglichkeit für jedes Gericht bzw die Verpflichtung für letztinstanzliche Gerichte ein Vorabentscheidungsverfahren gem Art 177 EG-Vertrag in Gang zu setzen, sollte in diesem Zusammenhang ebenso bedacht werden, wie eine bundesverfassungsrechtliche Regelung, "wonach die innerstaatlichen Gerichte in den sie betreffenden Fällen an die Rechtsanschauung des EuGH gebunden sind" (vgl Holzinger, aaO, 6).

Gegen die Aufnahme einer Bestimmung: "Österreich ist Mitglied der Europäischen Union" in die gegenständliche B-VG-Novelle bestehen keine Bedenken, sofern in diesem Zusammenhang auch klargestellt wird, daß es sich dabei um eine rein deklaratorische Aussage handelt und damit keine über den Beitrittsvertrag hinausgehenden (Verfassungs)rechtsfolgen verbunden sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt.

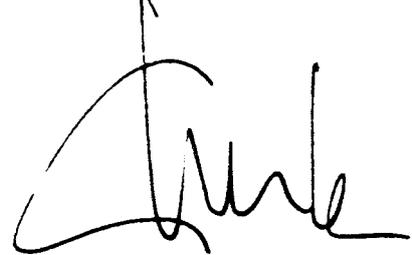
Hochachtungsvoll
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr Günter Stummvoll